

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Die gesetzlichen Grundlagen

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Jugendgerichtsgesetz - JGG

§38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der.....

Standortbestimmung

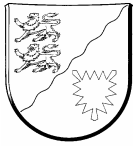
Die Jugendgerichtshilfe auf dem Weg vom Jugendwohlfahrtsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die ordnungspolitische Funktion des Jugendwohlfahrtsgesetzes, das bis 1991 die Arbeit der Jugendämter regelte, definierte die Jugendgerichtshilfe als Helfer der Gerichte. Im Zentrum der Tätigkeit stand die Erforschung der Persönlichkeit der beschuldigten Jugendlichen. Als Quasi-Außendienst der Gerichte trug die Jugendgerichtshilfe so zur Sachstandsermittlung bei.

Eine eigenständige fachlich begründete Aufgabenbeschreibung der Jugendgerichtshilfe fand nicht statt.

Mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) änderten sich die Prinzipien und Handlungsgrundlagen in der Jugendhilfe grundsätzlich. Aus der ordnungspolitisch motivierten Eingriffbehörde wurde ein soziales Dienstleistungsunternehmen, das am Primat der Elternverantwortung orientiert Personensorgeberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt.

In diesem fachlichen Zusammenhang ist es die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, Jugendliche und Heranwachsenden während des Verfahrens zu begleiten, zu unterstützen und darüber hinaus, falls erforderlich und gewünscht, Hilfen anzubieten bzw. zu vermitteln. Das KJHG stellt den Angebotscharakter der Hilfe in den Mittelpunkt. Die Partizipation der Betroffenen gilt dabei als grundlegen-



des fachliches Prinzip. Die Inanspruchnahme der Jugendgerichtshilfe durch den Jugendlichen ist freiwillig.

Bei der Neufassung des Jugendhilferechts 1991 ist es nicht zu einer Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes gekommen. Dies führt zu systematischen Brüchen und Widersprüchen.

„Die gesetzgeberische Chance, die problematische Verzahnung zwischen Jugendstrafrecht als staatlichem Sanktionssystem und dem Recht der Jugendhilfe als staatlichem Sozialleistungsrecht neu zu ordnen, konnte bei der Neuordnung des KJHG nicht genutzt werden, da sie Änderungen des Jugendstrafrechts nach sich gezogen hätte, die weit über bloße Anpassungsregelungen hinausgegangen wären. Entstanden ist daher ein **systematisch unbefriedigendes Provisorium**, das möglichst bald durch eine grundlegende Reform des JGG abzulösen ist. Dieses Provisorium ist dadurch gekennzeichnet, dass die nunmehr im Wesentlichen als staatliche Sozialleistung und am Primat der Elternverantwortung orientiert Jugendhilfe weiterhin mit einem strafrechtlichen Sanktionssystem konfrontiert ist, das Erziehung als (mildere) Form der Strafe begreift und die der individuellen Förderung dienenden Leistungen der Jugendhilfe zu spezial- und generalpräventiven Zwecken einsetzt. Diese Instrumentalisierung von Leistungen der Jugendhilfe führt zu systematischen Brüchen und Widersprüchen.“ (Wiesner u. a. SGBVIII München 1995 S. 279 ff)

Jugendhilfe und Delinquenz - eine fachliche Positionsbestimmung

„Die Erkenntnis über Ubiquität (Allgegenwart), Episodenhaftigkeit und Spontanremission delinquenten Verhaltens junger Menschen lassen sich nicht mehr mit einem interventionistischen Resozialisierungsmodell der in der Jugendgerichtshilfe tätigen Fachkräfte vereinbaren Die jugendstrafrechtlichen Strategien zur Entdramatisierung von Jugendkriminalität haben deshalb auch die Diskussion um ein modifiziertes Aufgaben- und Rollenverständnis der Jugendgerichtshilfe entfacht“ (Wiesner u. a. SGBVIII München 1995 S. 792)

Normbrüche junger Menschen in Form von Gesetzesverstößen signalisieren in der Regel nicht den Beginn einer kriminellen Karriere, sondern sind überwiegend entwicklungstypische Erscheinungen von vorübergehender Dauer.

Dies erfordert die Entwicklung von Kriterien, die es ermöglichen

- die mögliche Intensivität früh erkennen lassen
- Vorhalten angemessener pädagogischer Interventionsstrategien

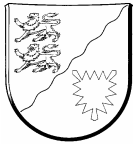
Die Funktionen der Jugendgerichtshilfe im fachlichen Kontext

Betreuungs- und Hilfefunktion

Die Jugendgerichtshilfe soll die Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens betreuen und begleiten. Aufgrund der nicht eindeutigen Rolle der Jugendgerichtshilfe und der notwendigen Bereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Mitarbeit ist es erforderlich, dass die Jugendgerichtshilfe über ein widerspruchsfreies Konzept verfügen und in ihrem Verfahren und Vorgehen transparent und berechenbar ist.

Ermittlungshilfe

„Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen die zu ergreifen sind“ (Jugendgerichtsgesetz § 38 Abs. 2).



Die Ergebnisse dieser Recherchen münden im „JGH- Bericht“. Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe bezieht sich nicht auf die Strafaufklärung. Sie gibt Hinweise zur individuellen und sozialen Situation der Angeklagten.

Weisungen nach § 10 JGG

Die Jugendgerichtshilfe unterstützt die Gerichte bei der Festlegung von Weisungen. Sie wacht darüber, dass die Jugendlichen den auferlegten Weisungen nachkommen. Abweichungen sind dem Gericht mitzuteilen.

Betreuungsweisungen können auf Beschluss des Jugendgerichts auch der Jugendgerichtshilfe übertragen werden. Weisungen binden den Jugendlichen, nicht aber die Jugendgerichtshilfe.

Haftentscheidungshilfen

Um die Entscheidungsgrundlagen des Haftrichters für die Anordnung von U- Haft zu verbessern, sind die Ermittlungs-, Berichts- und Betreuungsaufgaben der Jugendgerichtshilfe zeitnah zu erfüllen. Zu prüfen sind insbesondere Haftalternativen.

Diversion

Diversion ist die Verfahrenseinstellung trotz hinreichendem Tatverdachts zugunsten erzieherischer Maßnahmen im Rahmen der Bagatelldelinquenz. Hier steht an Stelle der „ Strafe“ durch das Gericht die erzieherische Maßnahme im Vordergrund. Im Rahmen der Diversion kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Jugendgerichtshilfe zur Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen.

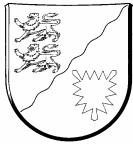
Vermittlung weiterer Leistungen

Die Jugendgerichtshilfe erbringt oder vermittelt im Bedarfsfall pädagogische Leistungen zur Bewältigung der individuellen Problemlagen. Nicht die Straftat, sondern die konkreten Schwierigkeiten und Bedürfnisse des Jugendlichen stehen hier im Vordergrund.

Zuständigkeit

§ 87b SGB VIII - Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- (1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86a Abs.1 und 3 entsprechend.
- (2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.
- (3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.



Zuständigkeit für aus der Haft entlassene Jugendliche und junge Volljährige

„Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch über die Entlassung hinaus fort. Sie endet erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt gegründet hat, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Entlassungszeitpunkt“ (KJHG§87 Abs. 2) Wiesner S. 810

Hinweise zur Praxis der Jugendgerichtshilfe - Bausteine und Verfahrensweisen

Das JGH-Gespräch dient

JGH-Gespräch

- dem Erforschen der Persönlichkeit, der Entwicklung und des sozialen Umfeldes
- dem Thematisieren von Maßnahmen und Sanktionsvorschlägen.

Die Ergebnisse werden dokumentiert (JGH-Bericht).

Die Beschuldigten sind

- über die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zu informieren (Doppelfunktion: Gerichtshilfe- und Jugendhilfe).
- darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme der Jugendgerichtshilfe freiwillig ist.

Der JGH-Bericht (Anlage 1) erfolgt in standardisierter Form und hat folgende Inhalte

JGH-Bericht

- Quellenangaben
- Personalien des Angeklagten, der Eltern/Sorgeberechtigten
- Hinweise zur Bewertung der Straftat
- Hinweise auf die Einstellung der Beschuldigten zur Tat
- Informationen über die individuelle Situation der beschuldigten Person
- Hinweise auf stabilisierende und destabilisierende Faktoren im Umfeld
- Prognose und evtl. Maßnahmevorschläge (mit Hinweis auf §§ 3, 105 JGG)
-

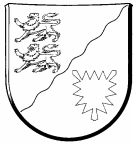
Für den JGH-Bericht gelten die Regelungen des Datenschutzes: Zulässig ist nur die Verwendung von Daten und Informationen, die im Rahmen der JGH-Tätigkeit erhoben wurden. Andere Erkenntnisse, z.B. aus Jugendhilfemaßnahmen, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person verwendet werden

Die Berichterstattung vor Gericht kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

Verfahrensablauf

Verfahrensablauf

- Nach Eingang der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Jugendamt erfolgt eine schriftliche Kontaktaufnahme zu dem beschuldigten Jugendlichen oder jungen Heranwachsenden.
- Dem Schreiben liegt eine Aufgabenbeschreibung der Jugendgerichtshilfe bei.
- Bei Jugendlichen wird auch den Eltern ein Beratungsangebot unterbreitet.
- Wenn innerhalb von zwei Wochen keine Rückmeldung stattfindet, erfolgt ein



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie,
Fachdienst 3.3

12.11.2009

zweites Anschreiben.

Sofern der Jugendliche bzw. Heranwachsende sich auch nach dem 2. Anschreiben nicht bei der Jugendgerichtshilfe meldet, wird das Jugendgericht darüber unterrichtet.

Die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung findet statt:

- bei Jugendschöffensachen
- wenn der Jugendliche es wünscht
- bei Jugendlichen aus problematischen familiären Verhältnissen (HzE bekannt), Im Einzelfall kann auch der HzE – Helfer, nach Abstimmung mit Bezirk an der Hauptverhandlung teilnehmen
- 14, 15jährige Jugendliche, die als Kinder schon mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind
- Intensivtäter (Als Intensivtäter gelten Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die eine besondere kriminelle Energie oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in einem Zeitraum von 12 Monaten, unabhängig vom Kalenderjahr, 5 oder mehr Delikte insgesamt oder 2 und mehr Gewaltdelikte begangen werden.)
- bei Anklagen wegen Körperverletzung, wo die Folgen der Tat gravierend sind
- das Jugendgericht unter Angabe von Gründen eine Teilnahme für erforderlich erachtet.

**Teilnahme
an der Haupt-
verhandlung**

Leistungen der Jugendhilfe

- Anordnungen nach §12 JGG binden nur den Jugendlichen, nicht aber das Jugendamt und ersetzen somit nicht das Hilfeplanverfahren nach §36 SGBVIII. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Jugendamt bedarf hier einer verbindlichen Form, eine reine Anhörung ist nicht ausreichend.
- Erteilung von Weisungen nach §10 JGG richten sich an den Jugendlichen und nicht an das Jugendamt (Ausnahmen: Betreuungsweisungen durch die Jugendgerichtshilfe und Diversion). Weisungen oder Anordnung führen zu keiner Leistungs- und Kostenübernahme durch das Jugendamt.

**Leistungen der
Jugendhilfe,
Erziehungs-
maßregeln**